

**Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen

- Rechtskreis SGB II -

Fassung vom 27.04.2018

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Rechtliche Grundlagen

§ 58 BHO

§ 59 BHO

§ 44 SGB II

VV-BHO

Änderungshistorie

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
DA 1 Veränderung von Ansprüchen und Änderung von Verträgen, Vergleiche.....	4
DA 2 Übertragung von Befugnissen	4
DA 2.1 Befugnisse allgemein	4
DA 2.2 Entscheidungsbefugnisse Bereich Inkasso	5
DA 3 Stundung (§ 59 BHO)	7
DA 3.1 Erhebliche Härte	7
DA 3.2 Keine Gefährdung des Anspruchs - Prognose	8
DA 3.3 Ausschluss der Stundung.....	9
DA 3.4 Sicherheitsleistung	9
DA 3.5 Stundungsfrist	10
DA 3.6 Stundungszinsen	10
DA 3.7 Besondere Hinweise	11
DA 4 Vergleich (§ 58 BHO).....	13
DA 4.1 Abgrenzung zum (Teil-)Erlass.....	13
DA 4.2 Wirtschaftlichkeit des Vergleichs	14
DA 4.3 Zweckmäßigkeit des Vergleichs	14
DA 4.4 Besondere Hinweise	14
DA 5 Niederschlagung (§ 59 BHO)	16
DA 5.1 Ausschluss der Niederschlagung	16
DA 5.2 Befristete Niederschlagung	16
DA 5.3 Unbefristete Niederschlagung	17
DA 5.4 Besondere Hinweise	18
DA 6 (Teil-)Erlass (§ 44 SGB II, § 59 BHO)	19
DA 6.1 Unbilligkeit der Anspruchseinziehung.....	19
DA 6.2 Besondere Hinweise	21
DA 7 Dokumentation	23
DA 8 Bearbeitungsgrundsätze	24

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Abkürzungsverzeichnis

BA	=	Bundesagentur für Arbeit
BA-SH	=	BA-Service-Haus
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BHO	=	Bundeshaushaltsordnung
BMAS	=	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DA	=	Durchführungsanweisung VABest
gE	=	gemeinsame Einrichtung
HBest	=	Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen
InsO	=	Insolvenzordnung
KEBest	=	Kassen- und Einzugsbestimmungen
ZVwV	=	Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
O.8	=	Serviceleistung O.8 - Forderungseinzug im Rahmen des Service Portfolio
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
VABest	=	Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen
VV-BHO	=	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 1 Veränderung von Ansprüchen und Änderung von Verträgen, Vergleiche

Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seine Befugnisse übertragen hat, dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls:

- a) Ansprüche nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO),
- b) Vergleiche nur abgeschlossen werden, wenn dies für den Bund wirtschaftlich und zweckmäßig ist (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BHO),
- c) Ansprüche befristet niedergeschlagen und damit vorläufig von deren Weiterverfolgung abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt, vgl. Ziffer 2.3 VV-BHO zu § 59 BHO,
- d) Ansprüche unbefristet niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung auf Dauer keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO),
- e) Ansprüche nur (teil-)erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 44 SGB II).

DA 2 Übertragung von Befugnissen

Die gE können ihre Bewirtschaftungsbefugnisse im Rahmen der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung zu Serviceleistung O.8 auf den Inkasso-Service der BA übertragen.

Die Übertragung von Befugnissen im Rechtskreis SGB II bei Stundung, Niederschlagung und Erlass ist im Delegationskonzept - Übertragung von Befugnissen von Ansprüchen des Bundes nach § 59 BHO auf die gemeinsamen Einrichtungen - geregelt.

Die Übertragung von Befugnissen im Rechtskreis SGB II bei Vergleichen ist im Delegationskonzept - Übertragung der Befugnis zum Abschluss von Vergleichen bei Ansprüchen gemäß § 58 BHO auf die gemeinsamen Einrichtungen - geregelt.

Soweit die gE ihre Befugnisse zur Wahrnehmung der Serviceleistung O.8 auf den Inkasso-Service der BA überträgt, wird der Inkasso-Bereich im Namen der gE tätig.

DA 2.1 Befugnisse allgemein

- (1) Für die Ermittlung der Entscheidungsbefugnis ist auf die **Höhe der Forderung** abzustellen. Dabei ist die Summe aller von derselben Anspruchsgegnerin bzw. demselben Anspruchsgegner im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung geschuldeten Beträge aus einem Rechtskreis einschließlich eventuell noch offener Zinsen und entstandener Kosten maßgebend.
- (2) Vergleiche, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse werden bis zur maßgeblichen Betragsgrenze in ERP im Zwei-Augen-Prinzip erfasst und freigegeben. Liegt der Betrag darüber, erfolgt die Freigabe im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips. Näheres zur Anordnungsbefugnis im Zwei- und Vier-Augen-Prinzip sowie zur zufallsbezogenen Stichprobenüberprüfung (Visa-Prüfung) ist in den HBest (Stichwort: Kassensicherheit) geregelt.

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 2.2 Entscheidungsbefugnisse Bereich Inkasso

- (1) Die Leitung des Inkasso-Standortes ist grundsätzlich für alle haushaltsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit sich aus den Delegationskonzepten nichts anderes ergibt.
- (2) Es gelten folgende betragsmäßige Grenzen für:
 - a) Stundung (DA 3 VABest)
 - b) Vergleich (DA 4 VABest)
 - c) Niederschlagung (DA 5 VABest)
 - d) (Teil-)Erlass (DA 6 VABest)

Ersteller Entscheidungsvorschlag	(Gesamt-)Forderungshöhe
Assistentin/Assistent	bis einschließlich 250,00 Euro
Fachassistentin/Fachassistent	bis einschließlich 5.000,00 Euro
Fachkraft	bis einschließlich 15.000,00 Euro
Teamleiterin/Teamleiter	bis einschließlich 30.000,00 Euro
Standortleiter/-in Inkasso und Spezialist/-in Inkasso	über 30.000,00 Euro

- (3) Hinsichtlich der Forderungen des Bundes und der Kommune darf der zuständige Inkasso-Service **befristete und unbefristete Niederschlagungen** bis jeweils 50.000,00 Euro als haushaltsrechtliche Entscheidungen treffen. Innerhalb der Inkassoorganisation gelten die unter Absatz 2 genannten Betragsgrenzen für die Entscheidung über eine Niederschlagung.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Inkasso-Standortes die Befugnisse für die Vorbereitung von Entscheidungsvorschlägen für die jeweilige Tätigkeitsebene innerhalb der Inkassoorganisation vorübergehend anheben. Art, Umfang und Dauer sind mit dem BA-SH abzustimmen.
- (5) Der konkrete Ablauf des Beteiligungsverfahrens ist den Delegationskonzepten zu § 58 BHO bzw. § 59 BHO zu entnehmen (siehe DA 2).
- (6) Folgende **Vorlagepflichten** gelten für nachstehende Entscheidungen:

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rechtskreis SGB II	Forderungs- / Verzichtsbetrag	Vorlage* beim BMAS über
Stundung	über 30.000,00 Euro	BA-SH
befristete bzw. unbefristete Niederschlagung	über 50.000,00 Euro	BA-SH
Vergleich bzw. (Teil-)Erläss	Verzichtsbetrag über 15.000,00 Euro	BA-SH

Haushaltsrechtliche Maßnahmen bei Arbeitslosenhilfe (Altfälle)	Forderungs- / Verzichtsbetrag	Vorlage* beim BMAS über
Stundung	über 30.000,00 Euro	BA-SH
befristete bzw. unbefristete Niederschlagung	über 50.000,00 Euro	BA-SH
Vergleich bzw. (Teil-)Erläss	Verzichtsbetrag über 15.000,00 Euro	BA-SH

*Bei Überschreiten der jeweiligen (Wert-)Grenzen

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 3 Stundung (§ 59 BHO)

Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die **sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner** verbunden wäre **und** der **Anspruch** durch die Stundung **nicht gefährdet** wird, vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BHO. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden, vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 BHO.

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird, vgl. Ziffer 1.1 VV-BHO zu § 59 BHO.

Bei einer Stundung können auch **Teilzahlungen (Ratenzahlungen)** festgelegt werden.

DA 3.1 Erhebliche Härte

- (1) Eine erhebliche Härte ist anzunehmen, wenn sich die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde, so dass ihr bzw. ihm deshalb die Begleichung der Forderung zur vorgesehenen Fälligkeit nicht zugemutet werden kann.
- (2) Da § 59 BHO auf die sofortige Einziehung der Forderung abstellt, müssen durchsetzbare Einziehungsmöglichkeiten vorhanden sein, auf die vorübergehend verzichtet werden soll, bzw. sich solche in absehbarer Zeit konkret abzeichnen. Sofern keine konkreten Einziehungsmöglichkeiten bestehen und sich solche auch nicht in absehbarer Zeit abzeichnen, liegen die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vor, da die Forderung dann regelmäßig als gefährdet anzusehen ist. In diesen Fällen ist ggf. über eine befristete Niederschlagung (siehe DA 5.1 Abs. 6) unter Annahme von monatlichen Zahlungen zu entscheiden.
- (3) Die bloße Möglichkeit, dass die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner in ernste Zahlungsschwierigkeiten geraten könnte, reicht nicht aus. Sie bzw. er muss tatsächlich in diese geraten, wenn die Forderung sofort eingezogen würde. Die erhebliche Härte ist eng auszulegen. Dabei sind die **Gesamtumstände**, das Verhalten der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners bei Entstehung des Anspruchs, bei und nach Aufdeckung des Schadensfalles sowie ihr bzw. sein Zahlungswille **angemessen zu berücksichtigen**.
- (4) Maßgebend für die Beurteilung der erheblichen Härte sind **die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**, also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners unter Berücksichtigung aller Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (5) Die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner muss alle ihr bzw. ihm zumutbaren Möglichkeiten ausschöpfen, um die geschuldete Leistung zu erbringen. Dazu gehört insbesondere die Beschaffung von Geldmitteln durch Veräußerung von Vermögenssubstanz oder die Aufnahme eines Kredits bei einer Bank oder Dritten.
- (6) Der Begriff „erhebliche Härte“ stellt weniger strenge Anforderungen als der Begriff „besondere Härte“, die nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO Voraussetzung für einen Erlass ist. Im Unterschied zur besonderen Härte setzt die erhebliche Härte keine sichere Existenzgefährdung voraus, sondern lässt die Notwendigkeit einschneidender Kürzungen bei der allgemeinen Lebens- und Geschäftsführung genügen. Zudem verlangen die VV-BHO für die Stundung keine unverschuldete wirtschaftliche Notlage.
- (7) Allein der Eintritt einer Insolvenz stellt für sich genommen keine erhebliche Härte dar, sondern es müssen weitere Umstände hinzutreten, die dem Ausnahmecharakter der erheblichen Härte Rechnung

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

tragen. Weitere Umstände können z.B. unerwarteter Zahlungsausfall oder eingetretene Naturkatastrophen sein.

DA 3.2 Keine Gefährdung des Anspruchs - Prognose

- (1) Durch die Stundung darf der Anspruch nicht gefährdet werden. Selbst wenn eine erhebliche Härte vorliegt, darf eine Stundung nicht gewährt werden, sobald eine Gefährdung des Anspruches eintritt.
- (2) Der Anspruch ist gefährdet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die **Forderung nach Ablauf der Stundungsfrist nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchzusetzen ist (Prognose)**. Es muss also hinreichend sicher sein, dass die Zahlungsschwierigkeiten nur vorübergehend sind. Bloße Mutmaßungen reichen dafür nicht aus, wohl aber schlechte Erfahrungen in der Vergangenheit (Gesamtschau). Ein Anhaltspunkt für die Anspruchsgefährdung könnte sein, dass die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner in der Vergangenheit ihren bzw. seinen Verpflichtungen zur Stundungsvereinbarung nicht nachgekommen ist.
- (3) Gegenüber einer dauerhaft wirtschaftlich leistungsschwachen Anspruchsgegnerin bzw. einem dauerhaft wirtschaftlich leistungsschwachen Anspruchsgegner ist eine Stundung nicht zulässig, da regelmäßig von einer Gefährdung des Anspruches ausgegangen werden muss. Wirtschaftlich leistungsschwach ist eine Anspruchsgegnerin bzw. ein Anspruchsgegner, bei der bzw. dem eine Verbesserung der Zahlungsfähigkeit auch in Zukunft nicht mehr zu erwarten ist. In diesen Fällen kann eine (befristete) Niederschlagung geprüft werden.
- (4) Von einer Gefährdung der Forderung ist insbesondere auszugehen, wenn:
 - a) sich die ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners nicht nur als vorübergehend, sondern auf nicht absehbare Zeit abzeichnen (leistungsschwache Anspruchsgegnerin bzw. leistungsschwacher Anspruchsgegner),
 - b) die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner die Vermögensauskunft im Rahmen einer Zwangsvollstreckung abgegeben hat,
 - c) das Arbeitseinkommen der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners auf absehbare Zeit gepfändet ist,
 - d) die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner ihren bzw. seinen Wohnsitz in das Ausland verlegen will und zu erwarten ist, dass die Forderung dadurch nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen eingezogen werden kann.
- (5) Die **Gefährdung des Anspruchs** kann durch Sicherheitsleistung beseitigt werden. Dann ist die Sicherheitsleistung so hoch zu wählen, dass sie im Falle ihrer Verwertung den Anspruch vollständig deckt, vgl. DA 3.4. Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden (vgl. Ziffer 1.5.2 VV-BHO zu § 59 BHO).
- (6) Ist der Anspruch als gefährdet anzusehen, scheidet eine Stundung aus. Es ist dann unverzüglich die Vollstreckung einzuleiten, um den Anspruch wenigstens teilweise durchzusetzen.



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 3.3 Ausschluss der Stundung

- (1) Die Stundung eines **Zwangsgeldes** ist nicht zulässig.
- (2) **Keine Stundung** ist:
 - a) die Annahme von Zahlungen aus unpfändbarem Einkommen (befristete Niederschlagung, vgl. DA 5.1 Abs. 6)
 - b) die Gewährung von **Zahlungserleichterungen nach §§ 18, 93 OWiG**
 - c) die **Aufrechnung oder Verrechnung** gegen andere Leistungen (§§ 51, 52 SGB I, §§ 42a, 43 SGB II)
 - d) die Zahlung auf Grund einer **Bewährungsauflage** (§ 56b StGB) bzw. einer **Auflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO**. An die Entscheidung des Strafgerichts ist der Inkasso-Service nicht gebunden, d.h. er kann auch höhere Raten verlangen. Die Festsetzung niedrigerer Raten ist mit dem Gericht zuvor abzustimmen.

DA 3.4 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Sicherheitsleistung ist zu verlangen, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Forderung oder das Verhalten der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners geboten und unter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vertretbar erscheint. Hier ist eine **Ermessensentscheidung** zu treffen.
- (2) Das Verlangen einer Sicherheitsleistung muss **verhältnismäßig** sein. Verhältnismäßig ist dies nur bei **längerfristigen Stundungen** und bei einem **angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten** (Beschaffung, Aufbewahrung, Behandlung der Sicherheit) und der **Höhe des Anspruchs** sowie den **Modalitäten der Stundung** (Dauer, Ratenhöhe usw.).
- (3) Eine Sicherheitsleistung kann erbracht werden durch:
 - a) Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
 - b) Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
 - c) Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
 - d) Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
 - e) Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
 - f) Stellung einer tauglichen Bürgin oder eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB). Bürgen können auch in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Kreditinstitute oder Kreditversicherer sein,
 - g) Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
 - h) Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
 - i) Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

- (4) Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.
- (5) Die **Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird**. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird, vgl. Ziffer 1.5.3 VV-BHO zu § 59 BHO.

DA 3.5 Stundungsfrist

Mit der Stundung wird die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs hinausgeschoben. Der Zahlungsaufschub wird jedoch nicht auf unbestimmte Zeit gewährt, sondern muss nach Ziffer 1.1 S. 3 VV-BHO zu § 59 BHO durch die Festsetzung einer Stundungsfrist zeitlich begrenzt werden. Hintergrund ist, dass die Stundung nur der Überbrückung vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten dient, nicht jedoch auf Dauer angelegt ist.

Die Stundungsfrist ist **nach pflichtgemäßem Ermessen** unter Würdigung der **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners** sowie der **angebotenen Teilzahlungen** festzulegen. Sie beginnt mit der Fälligkeit der Forderung oder mit dem Eingangsdatum des Stundungsantrags, wenn dieses nach der Fälligkeit der Forderung liegt.

DA 3.6 Stundungszinsen

- (1) Die Stundung soll grundsätzlich nur gegen **angemessene Verzinsung** gewährt werden. Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig **zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz** nach § 247 BGB anzusehen. Sofern der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von zehn vom Hundert eintragen zu lassen.
- (2) Der Zinssatz kann nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde, vgl. Ziffer 1.4.2 VV-BHO zu § 59 BHO. Diese Fälle kommen nur selten vor, denn wenn eine Anspruchsgegnerin oder ein Anspruchsgegner nicht in der Lage ist, wenigstens Zinsen zu zahlen, ist der Anspruch in der Regel von vornherein so gefährdet, dass eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- (3) Bestehen neben einem rückständigen Hauptanspruch auch Nebenansprüche (z.B. Verzugszinsen, Stundungszinsen, Mahnkosten), bezieht sich die jeweils geltende **Kleinbetragsgrenze** auf den Gesamtrückstand. Beträgt der Hauptanspruch **weniger als 50 Euro und ist er nicht länger als sechs Monate rückständig**, sind Zinsen nicht zu berechnen; für automatisierte Verfahren kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen (vgl. Ziffer 7.5 VV-BHO zu § 59 BHO).
- (4) Geht der Stundungsantrag vor Fälligkeit der Forderung ein, sind die **Stundungszinsen ab dem Tag nach der Fälligkeit** zu erheben. Bei Stundungsanträgen, die nach Fälligkeit der Forderung eingehen, erfolgt die **Verzinsung ab Antragseingang** (vgl. Ziffer 4.4 VV-BHO zu § 34 BHO).
- (5) Wird einem nach **Eintritt des Verzuges** (§ 286 BGB) gestellten Antrag auf Stundung entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist und damit der Stundungszinsen in der Regel frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrages festzulegen.



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

- (6) Bei **privatrechtlichen Schuldverhältnissen** sind zudem die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr (§ 288 BGB) zu erheben. Ist bei Rechtsgeschäften des Bundes die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keine Verbraucherin oder Verbraucher (§ 13 BGB), beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn ein anderer Zinssatz vereinbart ist oder Anwendung findet (vgl. § 288 Abs. 3 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs. 4 BGB), vgl. Ziffer 4 f. VV-BHO zu § 34 BHO.
- (7) Besteht für Forderungen aus einem **öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis** eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und ein Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden. Ziffer 4.1 VV-BHO zu § 34 BHO ist entsprechend anzuwenden.

DA 3.7 Besondere Hinweise

- (1) Eine Stundung wird **nur auf Antrag** gewährt. Eine Stundung von Amts wegen ist nicht zulässig.
- (2) Die Stundung erfordert eine **Ermessensentscheidung**. Das Ermessen ist fehlerfrei auszuüben und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies setzt eine **einwandfreie und erschöpfende Ermittlung des Sachverhalts** voraus. Die Sachverhaltsermittlung findet dort ihre Grenze, wo es um Informationen geht, über die nur die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Auskunft geben kann. Es ist Sache der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, den Stundungsantrag im Rahmen ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht schlüssig und nachprüfbar zu begründen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Das Ermessen ist nach einheitlichen Maßstäben auszuüben, das heißt, gleich gelagerte Fälle sind gleich und ungleiche Sachverhalte unterschiedlich zu entscheiden. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG kann es insoweit zu einer Selbstbindung der Verwaltung kommen.
- (3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat alle erheblichen Tatsachen vorzutragen, Änderungen in ihren bzw. seinen Verhältnissen mitzuteilen und auf Verlangen Beweismittel vorzulegen, vgl. § 60 Abs. 1 SGB I. Kommt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren bzw. seinen **Mitwirkungspflichten** nicht nach und sind die Voraussetzungen für eine Stundung nicht nachgewiesen, kann die Stundung bis zur Nachholung der Mitwirkung durch Ablehnungsbescheid versagt werden, vgl. § 66 Abs. 1 S. 1 SGB I. Die Nachholung kann beispielsweise in Rahmen des Widerspruchsverfahrens erfolgen.
- (4) Entscheidungen über Anträge auf Stundung sind der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner regelmäßig **per Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) bekannt zu geben**. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist die Entscheidung nach § 35 SGB X zu begründen. Jeder Verwaltungsakt ist mit folgender **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist, bei der oben bezeichneten Dienststelle einzureichen.“

Wird eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht oder nicht richtig erteilt, bleibt der Verwaltungsakt nach § 66 SGG ein Jahr lang anfechtbar.

- (5) Im Stundungsbescheid ist u.a. aufzuführen:
- a) Stundungsfrist
 - b) ggf. Stundungszinsen



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

- c) Einmalzahlung oder Teilzahlungen (Raten)
 - d) Zahlungstermine
 - e) Art der Zahlung (Lastschriftinzug)
 - f) die Ratenhöhe im Falle von Teilzahlungen
 - g) Widerrufsvorbehalt
- (6) Wird Stundung durch Einräumung von **Teilzahlungen** gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine **Bestimmung aufzunehmen**, nach der die jeweilige **Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten** wird, vgl. Ziffer 1.3 VV-BHO zu § 59 BHO.
- (7) Da die Fälligkeit der Forderung durch die Stundung ganz oder teilweise hinausgeschoben wird, **können gestundete Forderungen für die Dauer der Stundung nicht durchgesetzt werden**, soweit die eingeräumten Bedingungen eingehalten werden oder keine Veränderung in den der Stundungsentscheidung zugrundeliegenden persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten ist. Das bedeutet auch, dass **Aufrechnung und Verrechnung während des Stundungszeitraums nicht möglich** sind.
- (8) Im Stundungsbescheid ist anzukündigen, dass die Entscheidung bei veränderten persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen (Verbesserung - z.B. Arbeitsaufnahme, Leistungsbezug SGB III oder bei anderen Sozialversicherungsträgern bzw. sich daraus ergebende Auf- oder Verrechnungsmöglichkeiten), widerrufen wird (**Widerrufsvorbehalt**). Die Stundungsentscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass die bei Beantragung der Stundung gemachten Angaben zutreffen.
- (9) Wird eine Forderung in Form eines **öffentlich-rechtlichen Vertrages** (§ 53 SGB X) gestundet, tritt an die Stelle des Verwaltungsaktes eine Vereinbarung zwischen der BA im Auftrag und im Namen der gE oder der gE selbst und der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner.

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 4 Vergleich (§ 58 BHO)

Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung (Vertrag), die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des **gegenseitigen Nachgebens** beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist, vgl. § 779 BGB (s.a. Ziffer 2.1 VV-BHO zu § 58 BHO). Das Merkmal des gegenseitigen Nachgebens ist durch Auslegung zu ermitteln und zu dokumentieren.

Vergleiche dürfen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 BHO nur abgeschlossen werden, wenn dies für den Bund **zweckmäßig** und **wirtschaftlich** ist.

Unter § 58 Abs. 1 Nr. 2 BHO fallen auch **Insolvenzplanverfahren** nach dem sechsten Teil der Insolvenzordnung (InsO) sowie **gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen** nach dem Neunten Teil der InsO.

DA 4.1 Abgrenzung zum (Teil-)Erlas

- (1) **Soweit vollständig auf eine Forderung verzichtet werden soll, liegt kein Vergleich vor, da dann ein gegenseitiges Nachgeben nicht erkennbar ist. Stattdessen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Erlass gegeben sind.** Es ist eine Stufenprüfung durchzuführen (vgl. DA 6 und Anlage 1 - Stufenprüfung).
- (2) **Am Element des gegenseitigen Nachgebens fehlt es auch**, wenn die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner einen geringeren Betrag als den **bestandskräftig** festgestellten anbietet und vom Gläubiger begehrt, auf den fehlenden Betrag zu verzichten. Hierbei liegt lediglich ein einseitiges Zugeständnis des Gläubigers und somit kein Vergleich vor. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Teilerlass (DA 6) erfüllt sind. Hier ist eine Stufenprüfung durchzuführen (vgl. DA 6 und Anlage 1 - Stufenprüfung).
- (3) Sind die Voraussetzungen eines Teilerlasses nicht gegeben, kann es in **besonders gelagerten Einzelfällen ausnahmsweise** sachgerecht sein, dass die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner einen **geringeren als den zunächst bestandskräftig festgestellten Betrag** vergleichsweise erbringt. Eine derartige Fallgestaltung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner kein über z. B. eine Rentenverrechnung hinausgehendes pfändbares Einkommen und kein wirtschaftlich zu verwertendes Vermögen zur Verfügung stehen. Hinzukommen muss, dass die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner einen **außerordentlichen Aufwand** betreibt, um einen größeren Betrag in einer Summe z. B. bei Freunden oder Familienangehörigen besorgt und bereit ist, diesen einzusetzen, also eine sog. freiwillige überobligatorische Zahlung erbringt. In diesen **Ausnahmefallgestaltungen** ist das gegenseitige Nachgeben darin zu sehen, dass die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner dem Gläubiger die Zahlung einer größeren Summe freiwillig anbietet, die der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung in Ermangelung pfändbarer Werte so nicht realisiert hätte. Damit steht der Gläubiger besser, als er gestanden hätte, wäre er der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner nicht entgegen gekommen.



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 4.2 Wirtschaftlichkeit des Vergleichs

- (1) Wirtschaftlich ist der Vergleich, wenn die **finanziellen Vorteile** des gegenseitigen Nachgebens **für den Bund größer** sind, als bei einer streitigen gerichtlichen Entscheidung durch das Gericht oder bei normalem Verlauf des Einziehungsverfahrens zu erwarten wäre.
- (2) Der bzw. dem redlichen im SGB II-Leistungsbezug befindlichen oder nach SGB II-Langzeitbezug Rente beziehenden Anspruchsgegnerin bzw. Anspruchsgegner wird es in der Regel nicht möglich sein, einen größeren Vergleichsbetrag in einer Summe zu erbringen. Es kann allerdings Fälle geben, in denen eine wirtschaftlich schwache Anspruchsgegnerin bzw. ein wirtschaftlich schwacher Anspruchsgegner statt einer Einmalzahlung einen höheren Vergleichsbetrag mittels Ratenzahlung aufbringen kann. Grundsätzlich ist ein solcher Vergleich als wirtschaftlich zu betrachten, sofern durch den Abschluss des Vergleiches die Unsicherheit der Realisierung der Forderung zumindest für den in Aussicht gestellten Teilbetrag beseitigt werden kann.
- (3) Wirtschaftlich ist ein Vergleich auch dann, wenn mittels einer Einmalzahlung voraussichtlich ein höherer Betrag zu erzielen ist, als wenn die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner kleine Raten über einen längeren Zeitraum zahlt. Hier ist das Risiko eines kompletten Zahlungsausfalls mit zu bewerten.

DA 4.3 Zweckmäßigkeit des Vergleichs

- (1) Der Vergleich muss **zweckmäßig** sein. Zweckmäßigkeit geht weiter als Wirtschaftlichkeit. Ein Vergleich ist trotz zu bejahender Wirtschaftlichkeit nicht zweckmäßig, wenn er negative präjudizielle Auswirkungen auf ähnlich gelagerte Fälle hat oder aber der Bund aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ein Interesse an der gerichtlichen Klärung der Rechtslage hat.
- (2) Bei Forderungen aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung** ist ein Vergleich aus Gründen der Prävention grundsätzlich nicht zweckmäßig.

DA 4.4 Besondere Hinweise

- (1) Der Vergleich wird mit seinem Abschluss wirksam. Der Vergleich ist erfüllt, wenn der vereinbarte Betrag vollständig und rechtzeitig geleistet wird. Durch den vollständigen und rechtzeitigen Zahlungseingang erlischt die Restforderung.

- (2) Bei Gesamtschuldnern ist eine mögliche **Drittwirkung des Vergleiches** zu beachten.

Ob ein Vergleich eine Gesamtwirkung haben soll, ist durch Auslegung der zwischen den Gesamtschuldnern getroffenen Abrede zu ermitteln. Im Zweifel kommt einem Vergleich mit einem Gesamtschuldner grundsätzlich **keine Gesamtwirkung** zu. Die verbleibende Forderung ist gegen die anderen Schuldner weiter in vollständiger Höhe geltend zu machen.

Eine Gesamtwirkung kann aber angenommen werden, wenn sich aus der Abrede oder den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass der Gläubiger den Willen hatte, auch gegenüber dem nicht am Vergleich beteiligten Gesamtschuldner auf weitergehende Ansprüche zu verzichten und ihn deshalb nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

- (3) Bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren kann ein Vergleich abgeschlossen werden, wenn dieser wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der Vergleich ist wirtschaftlich und zweckmäßig, soweit keine alternativen Einziehungsmöglichkeiten gegeben sind und wenn dadurch ein arbeitsaufwendiges, kaum

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Erfolg versprechendes und mit erheblichem Risiko behaftetes Einziehungsverfahren beendet werden kann. Ein Nullplan ist nicht wirtschaftlich, weil sich hierdurch keine Besserstellung des Gläubigers ergibt.

- (4) Die (Nicht-)Annahme eines Vergleichsangebotes ist der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner **schriftlich** mitzuteilen.



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 5 Niederschlagung (§ 59 BHO)

- (1) Ansprüche dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die **Einziehung keinen Erfolg haben wird**, oder wenn die **Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs** stehen, vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO.
- (2) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs vorübergehend (befristet) oder auf Dauer (unbefristet) abgesehen wird. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht (vgl. § 52 Abs. 2 SGB X).
- (3) Soweit keine hinreichende Sicherheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse besteht, ist in der Regel die mehrmalige Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zwangsvollstreckungs- bzw. im Beitreibungsverfahren (beispielsweise durch die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung) zu treffen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- (4) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

DA 5.1 Ausschluss der Niederschlagung

Verfügt die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner über **pfändbares Einkommen oder Vermögen**, dann ist davon auszugehen, dass eine Einziehung Aussicht auf Erfolg hätte. Damit **scheidet eine Niederschlagung aus**. Stattdessen sind alle Einziehungsmöglichkeiten, auch solche neben einer Vollstreckung (z. B. Auf-, Verrechnung), wahrzunehmen.

DA 5.2 Befristete Niederschlagung

- (1) Mit der befristeten Niederschlagung wird von der Weiterverfolgung des Anspruchs vorläufig abgesehen, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt, vgl. Ziffer 2.3 VV-BHO zu § 59 BHO.
- (2) Eine befristete Niederschlagung könnte in Betracht kommen, wenn:
 - a) keine Ausbildung oder nur rudimentäre Schulbildung vorhanden ist und langjähriger Bezug von Grundsicherungsleistungen mit nur kurzer Arbeitsunterbrechung vorliegen; vielfältige Vermittlungshemmnisse einer dauerhaften Integration in Arbeit entgegenstehen,
 - b) ein Rentenbezug mit zusätzlichem dauerhaften Bezug von Grundsicherungsleistungen vorliegt,
 - c) ein Verrechnungersuchen gestellt bzw. vorgemerkt ist,
 - d) eine lange, schwere Erkrankung vorliegt,
 - e) während der Dauer einer Inhaftierung der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners,
 - f) bei unbekanntem Aufenthalt / Auslandsaufenthalt (wiederholt oder nach Rücklauf Vollstreckungersuchen),
 - g) während der Durchführung eines (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens sowie während der Wohlverhaltensphase,



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

- h) während der Ausbildung bzw. des Studiums der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners,
 - i) bei Klinikaufenthalt (stationär), Kur, Reha,
 - j) die berufliche Tätigkeit sich auf Saisonarbeitsverhältnisse beschränkt,
 - k) aktuelle persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (z.B. laufender SGB II-Leistungsbezug) derzeitige Teilzahlungen nicht zulassen, aber aufgrund der Informationen aus den BA-Fachverfahren zum bisherigen Lebenslauf mit einer späteren (Teil-)Realisierung der Forderung zu rechnen ist.
- (3) Auch bei befristeten Niederschlagungen sind alle **Möglichkeiten zur Sicherung der Forderung auszuschöpfen**.
- (4) Die **Dauer** der Befristung ist am Einzelfall auszurichten.
- (5) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 52 Abs. 2 SGB X) sind **geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verjährung zu verhindern**.
- (6) Liegen die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vor und bietet die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner trotzdem **monatliche Tilgungsleistungen** aus unpfändbarem Einkommen an, ist eine **befristete Niederschlagung zu prüfen**. Hier wird nicht auf bestehende Einziehungsmöglichkeiten verzichtet, sondern es werden lediglich nicht zwangsweise einziehbare Zahlungen der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners angenommen. Folgendes ist zu beachten:
- a) Die Ablehnung der Stundung ist der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner mittels Verwaltungsakt bekannt zu geben (vgl. DA 3.7).
 - b) Soweit die Voraussetzungen für eine befristete Niederschlagung vorliegen, ist die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner - neben der Ablehnung der Stundung - schriftlich über die Annahme der angebotenen Tilgungsleistungen zu unterrichten. Die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner ist darauf hinzuweisen, dass sich das Recht vorbehalten wird, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

DA 5.3 Unbefristete Niederschlagung

- (1) Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs auf Dauer abgesehen werden, vgl. Ziffer 2.4 VV-BHO zu § 59 BHO. In der Regel müssen mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen vorausgehen.
- (2) Unter Beachtung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Ziffer 2.4 VV-BHO zu § 59 BHO ist über eine **unbefristete Niederschlagung** zu entscheiden, wenn:
- a) die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner verstorben ist und überschuldeter, von allen Erben ausgeschlagener Nachlass vorliegt,
 - b) die Restschuldbefreiung erteilt wurde und die Forderung nicht von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist,
 - c) mehrmalig fruchtlos gegen die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner vollstreckt wurde oder eine Vollstreckung nur deshalb unterbleibt, weil die Kosten der Einziehung (Vollstreckungskostenpauschale) im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind.

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

In den Fallgestaltungen nach Buchstabe a und b ist das Vormerker suchen zur Verrechnung zurückzuziehen.

- (3) Eine unbefristete Niederschlagung kommt auch in Betracht, wenn anzunehmen ist, dass die **Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch** sind. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht nach den bisher entstandenen Kosten, sondern nach den **künftigen Erfolgsaussichten** und dem **damit verbundenen Verwaltungsaufwand** zu beurteilen.
- (4) Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen (z. B. Vollstreckungskostenpauschale), auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten). Eine unbefristete Niederschlagung ist ebenfalls zulässig, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Von der Anforderung von Beträgen von **weniger als 7 Euro** (= Gesamtrückstand; Betrachtungszeitraum: Haushaltsjahr) soll abgesehen werden. Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von **weniger als 36 Euro** soll von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden. Ergänzend wird auf die Ziffer 7 VV-BHO zu § 59 BHO verwiesen.

DA 5.4 Besondere Hinweise

- (1) Die Niederschlagung bedarf **keines Antrages**.
- (2) Bei der Niederschlagung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine **verwaltungsinterne Entscheidung**. Durch die Niederschlagungsentscheidung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung ist daher nicht ausgeschlossen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- (3) Die Entscheidung über die Niederschlagung einer Forderung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und wird der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner in der Regel nicht mitgeteilt. Sollte dieses im Ausnahmefall dennoch erfolgen, ist das Recht vorzubehalten, den Anspruch erneut geltend zu machen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Forderung und die Fälligkeit unverändert bestehen.



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 6 (Teil-)Erlass (§ 44 SGB II, § 59 BHO)

Die Träger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dürfen Ansprüche erlassen, wenn deren **Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig** wäre (§ 44 SGB II).

Der Erlass ist - im Unterschied zur Niederschlagung - ein **Verwaltungsakt**, mit dem auf einen **fälligen Anspruch ganz oder teilweise verzichtet** wird, so dass der Anspruch **endgültig erlischt**, vgl. Ziffer 3.1 VV-BHO zu § 59 BHO. Bezüglich des Erlasses von SGB II-Forderungen stellt § 44 SGB II eine Spezialregelung gegenüber § 59 BHO dar. Hiernach dürfen Ansprüche nur erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO).

Sinn und Zweck des Erlasses ist es, das Ergebnis im Einzelfall so anzupassen, dass der dem Gesetz zugrundeliegende Gedanke verwirklicht wird (Einzelfallgerechtigkeit).

Ein Erlass ist nur dann möglich, **wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt**, vgl. Ziffer 3.2 VV-BHO zu § 59 BHO und Anlage 1 – Stufenprüfung.

DA 6.1 Unbilligkeit der Anspruchseinziehung

- (1) Die Unbilligkeit der Einziehung ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff, der mit einer Ermessensentscheidung gekoppelt** ist. Inhalt und Grenzen der pflichtgemäßen Ermessensausübung werden dabei durch den Begriff der Unbilligkeit bestimmt. Die Unbilligkeit gibt also das entscheidende Orientierungskriterium für die Ermessensausübung vor. Diese unlösbare Verzahnung zwingt deshalb dazu, eine **einheitliche Ermessensentscheidung** anzunehmen.
- (2) Die einen Erlass rechtfertigende Unbilligkeit kann in der Sache selbst (**sachliche Gründe**) oder in der Person der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners, insbesondere in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, begründet sein (**persönliche Gründe**).
- (3) **Sachliche Unbilligkeitsgründe** sind unabhängig von der Person der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners und ihren bzw. seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu beurteilen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch (z.B. die Rückforderung einer Leistung) vor und wurde ein entsprechender Verwaltungsakt erlassen (z.B. Aufhebungs- und Erstattungsbescheid), ist die **Einziehung vom Gesetzgeber grundsätzlich gewollt**. Liefe in dem **konkreten Einzelfall** nach Abwägung der Interessen jedoch die Einziehung dem Willen des Gesetzgebers so zuwider, dass der Sachverhalt als **atypisch** zu werten ist, können die sachlichen Unbilligkeitsgründe eines Erlasses gegeben sein. Dies kann der Fall sein, wenn die Einziehung der Forderung:
 - a) dem Sinn und Zweck der anspruchsbegründenden Regelung widersprechen würde oder
 - b) mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Treu und Glauben) oder verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Gleichheitsgrundsatz, Vertrauensschutz) unvereinbar wäre oder
 - c) die gemeinsame Einrichtung insoweit ein Mitverschulden trifft, indem sie beispielsweise durch ihr eigenes Verhalten die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner dazu veranlasst hat, einen rechtsfehlerhaften Bescheid bestandskräftig werden zu lassen. Zu berücksichtigen ist hierbei, ob es für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner erkennbar und zumutbar war, rechtzeitig Rechtsmittel einzulegen, bevor der zugrundeliegende Bescheid unanfechtbar wurde.
- (4) **Persönliche Unbilligkeitsgründe** haben ihre Ursache in der Person der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners, insbesondere in ihren bzw. seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ein Erlass aus persönlichen Gründen setzt **Erlassbedürftigkeit** und **Erlasswürdigkeit** der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners voraus.



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

- (5) **Erlassbedürftigkeit** besteht, wenn im Fall der Versagung des Erlasses **die wirtschaftliche Existenz** (lebensnotwendiger Unterhalt, Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit) der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgenegers **vernichtet** oder **ernsthaft gefährdet** wäre. Dies ist der Fall, wenn die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner ohne die Billigkeitsmaßnahme ihren bzw. seinen notwendigen Lebensunterhalt dauernd nicht mehr bestreiten oder seine Erwerbstätigkeit nicht mehr fortsetzen kann. Ein Erlass kann in Betracht kommen, wenn hierdurch die erlassbedürftige Anspruchsgegnerin bzw. der erlassbedürftige Anspruchsgegner motiviert oder wirtschaftlich in die Lage versetzt wird, eine aufgenommene (selbständige oder nichtselbständige) Erwerbstätigkeit weiterzuführen oder so zu erweitern, dass er keine (auch nicht ergänzend – sog. Aufstocker) Leistungen der Grundsicherung zur Bestreitung seines Lebensunterhalts benötigt.

Diese Voraussetzungen muss die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner darlegen und nachweisen.

Vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten gefährden nicht die wirtschaftliche Existenz der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgenegers. Um seine Schulden zu begleichen, ist es der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner zumutbar, sich ein Darlehen oder Drittmittel zu beschaffen oder Vermögenswerte zu veräußern. Sie bzw. er hat nicht nur **alle verfügbaren Mittel einzusetzen**, sondern auch ihre bzw. seine Vermögenssubstanz anzugreifen, sofern dadurch ihre bzw. seine wirtschaftliche Existenz nicht vernichtet wird.

An der **Erlassbedürftigkeit fehlt** es, wenn sich der zu gewährende Erlass nicht vorteilhaft auf die wirtschaftliche Situation der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgenegers auswirken kann. Sind **Einkünfte und Vermögen der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgenegers bereits so gering, dass sie bzw. er dem Pfändungsschutz unterliegen** (z. B. weil andere Gläubiger weiterhin erhebliche Forderungen verfolgen) und eine zwangsweise Durchsetzung von Ansprüchen ausscheidet, ändert ein Erlass hieran nichts und scheidet somit aus.

Die **Ursache der Existenzgefährdung** ist für die Erlassbedürftigkeit **unbeachtlich**. Sie muss insbesondere nicht durch die Geltendmachung der Forderung durch die gE bzw. den Bund verursacht sein.

Liegt keine Erlassbedürftigkeit vor, kommt es auf die Erlasswürdigkeit nicht mehr an.

- (6) **Erlasswürdigkeit** ist gegeben, wenn die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner die mangelnde Leistungsfähigkeit **nicht selbst herbeigeführt** oder durch ihr bzw. sein Verhalten **nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen** hat.

Erlasswürdigkeit ist regelmäßig **nicht** anzunehmen, wenn:

- a) die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner Verbindlichkeiten über Jahre hinweg anwachsen lässt, ohne sich um eine Tilgung zu bemühen;
- b) die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner die Notlage vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig herbeigeführt hat, z.B. durch Eingehen hoher Verbindlichkeiten in Kenntnis der Zahlungsverpflichtung gegenüber der BA/gE, Vornahme übermäßig hoher Investitionen, Nichtgeltendmachung von Einnahmemöglichkeiten (z.B. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bei Vereinen);
- c) die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner auf Grund der Entstehung der Forderung auch strafrechtlich belangt wurde (z.B. wegen Betruges, § 263 StGB);
- d) die zivilrechtliche Erstattungsforderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung beruht, ohne dass eine strafrechtliche Verurteilung erfolgte (Beurteilung durch gE bzw. Inkasso-Service).

In diesen Fällen kommt ein Erlass nur in Betracht, wenn in dem konkreten Einzelfall **zusätzlich besondere Umstände** vorliegen. Ein Härtefall kann sich nur aus der besonderen Ausnahmesituation ergeben, in der sich die Betroffene, bzw. der Betroffene befindet. Wegen der Einzelfallbezogenheit der Erlassregelungen sind pauschale Aussagen zu vermeiden.



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

- (7) An der **Unbilligkeit fehlt es, wenn bereits eine Stundung ausreicht**, um entstehenden Härten entgegenzuwirken. Da an die erhebliche Härte im Rahmen der Stundung geringere Anforderungen zu stellen sind als an die Unbilligkeit bzw. besondere Härte beim Erlass und außerdem die Stundung eine weniger einschneidende Rechtsfolge beinhaltet, besteht zwischen beiden Maßnahmen eine Stufenfolge. **Der Erlassprüfung hat immer eine Stundungsprüfung voranzugehen** (s.a. DA 3.1 ff. und Anlage 1 - Stufenprüfung).
- (8) Maßgeblich für die Beurteilung ist die Lage des Einzelfalles. Dabei sind die **Gesamtumstände angemessen zu berücksichtigen** und eine umfassende Abwägung zwischen den Interessen der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegers und dem fiskalischen Interesse vorzunehmen.
- (9) Ist die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner durch **besondere (Lebens-)Umstände**, die sie bzw. er **nicht zu verantworten hat** (z.B. jugendliche Unerfahrenheit, schwierige Familienverhältnisse), Katastrophen (z.B. Feuer, Hochwasser) oder das Verhalten Dritter (z.B. Forderungsausfälle auf Grund der Insolvenz eines (Haupt-)Kunden, Betrug eines Mitarbeiters des Schuldners) in die wirtschaftliche Notlage geraten, kann die Erlasswürdigkeit in der Regel unterstellt werden. Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn der Schuldner die Ereignisse selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat (z.B. Brandstiftung im eigenen Betrieb).

DA 6.2 Besondere Hinweise

- (1) Ein Erlass setzt in der Regel einen **Antrag** der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegers voraus. In diesem muss die Anspruchsgegnerin bzw. der Anspruchsgegner erkennbar zum Ausdruck bringen, dass sie bzw. er nicht nur eine spätere Zahlung wünscht, sondern ein Festhalten an der Rückzahlung in ihrem bzw. seinem Fall für unbillig hält.
- (2) Der Erlass erfordert eine **Ermessensentscheidung**. Das Ermessen ist fehlerfrei auszuüben und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies setzt eine **einwandfreie und erschöpfende Ermittlung des Sachverhalts** voraus. Die Sachverhaltsermittlung findet dort ihre Grenze, wo es um Informationen geht, über die nur die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Auskunft geben kann. Es ist Sache der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, den Erlassantrag im Rahmen ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht schlüssig und nachprüfbar zu begründen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Das Ermessen ist nach einheitlichen Maßstäben auszuüben, das heißt, gleich gelagerte Fälle sind gleich und ungleiche Sachverhalte unterschiedlich zu entscheiden. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG kann es insoweit zu einer Selbstbindung der Verwaltung kommen (siehe auch DA 6.1 Abs.1).
- (3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat alle erheblichen Tatsachen vorzutragen, Änderungen in seinen Verhältnissen mitzuteilen und auf Verlangen Beweismittel vorzulegen, vgl. § 60 Abs. 1 SGB I. Kommt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren bzw. seinen **Mitwirkungspflichten** nicht nach und sind die Voraussetzungen für einen Erlass nicht nachgewiesen, kann der Erlass bis zur Nachholung der Mitwirkung durch Ablehnungsbescheid versagt werden, vgl. § 66 Abs. 1 S. 1 SGB I. Die Nachholung kann beispielsweise in Rahmen des Widerspruchsverfahrens erfolgen.
- (4) Entscheidungen über Anträge auf Erlass sind der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner regelmäßig **per Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) bekannt zu geben**. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist die Entscheidung nach § 35 SGB X zu begründen. Jeder Verwaltungsakt ist mit folgender **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen:



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

„Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist, bei der oben bezeichneten Dienststelle einzureichen.“

Wird eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht oder nicht richtig erteilt, bleibt der Verwaltungsakt nach § 66 SGG ein Jahr lang anfechtbar.

- (5) Wird eine Forderung bzw. ein Anspruch aus einem **öffentlich-rechtlichen Vertrag** (§§ 53, 54 SGB X) (teil-)erlassen, tritt an die Stelle des Verwaltungsaktes eine Vereinbarung zwischen der BA im Auftrag und im Namen der gE oder der gE selbst und der Anspruchsgegnerin bzw. dem Anspruchsgegner.
- (6) Bei der **Gesamtschuld** schulden mehrere Schuldner einem Gläubiger eine Leistung so, dass dieser von jedem Gesamtschuldner die volle Leistung fordern kann, diese jedoch insgesamt nur einmal erhält, vgl. § 423 BGB. Ein zugunsten eines Gesamtschuldners wirkender Erlass (= Verwaltungsakt) wirkt lediglich dann für die übrigen Schuldner, wenn bei ihnen ebenfalls die Erlassvoraussetzungen vorliegen und mittels Verwaltungsakt festgestellt sind.



Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 7 Dokumentation

- (1) Die **Entscheidungsgründe** sind **nachvollziehbar** aktenkundig zu machen. Die für die Entscheidungsfindung erforderlichen **Unterlagen sind** - bei Übertragung der Aufgabe durch die gE vom Inkasso-Service der BA - **zur Einziehungsakte zu nehmen**. Erforderliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, die die Entscheidung begründen.
- (2) Die Dokumentation muss **Zweck und Anlass der Entscheidung** deutlich erkennen lassen, dass diese zweifelsfrei und nachvollziehbar sind und bereits beabsichtigte Folgeprozesse erkennen lassen. **Rechtsgrund** und **Gegenstand der Entscheidung** sowie **wesentliche Gründe für die Ermessensausübung** müssen ersichtlich sein.
- (3) Bei den einzelnen Fallgestaltungen ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) Bei **Stundungen** sind die entscheidungsrelevanten Umstände erhebliche Härte und Nichtgefährdung der Forderung, beispielsweise anhand der Familienverhältnisse (Familienstand und Anzahl der Kinder), der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Art, Höhe) und der Zahlungsverpflichtungen (Art, Höhe) in einem Entscheidungsvermerk festzuhalten. Hierbei ist auch auf Beginn und Höhe der Ratenzahlung sowie auf eine Befristung und Verzinsung einzugehen. Bei Leistungsbezug sind die Angaben anhand der Fachverfahren zu überprüfen und zu dokumentieren.
 - b) Bei **Vergleichen** sind die belegten Tatbestände aus dem bisherigen Einziehungsverfahren entsprechend zu würdigen. Die Entscheidungsgründe für den Abschluss eines Vergleiches sind in einem Vermerk nachvollziehbar aktenkundig zu machen. Zusätzlich sind Argumente für die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vergleichs anzuführen.

Alle Vergleiche sind im entsprechenden BA-Fachverfahren zu erfassen und den verschiedenen Vergleichssituationen zuzuordnen. Eine Auswertung bis auf Ebene der jeweiligen gE ist damit gewährleistet. Die im Delegationskonzept zu § 58 BHO enthaltenen Dokumentations- und Berichtspflichten sind zu beachten.
 - c) Bei **befristeten Niederschlagungen** ist zu dokumentieren, warum eine Stundung ausscheidet, aktuell keine Einziehungsmöglichkeiten bestehen und welche Erfolg versprechenden Einziehungsmöglichkeiten zukünftig gesehen werden. Des Weiteren ist zu dokumentieren, aus welchen Gründen die festgelegte Dauer für die Befristung gewählt wurde.
 - d) Bei **unbefristeten Niederschlagungen** ist zu dokumentieren, warum künftige Einziehungsmöglichkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können bzw. warum weitere Einziehungsbemühungen nicht wirtschaftlich sind. Dabei ist der bisherige Verlauf des Einziehungsverfahrens entsprechend zu würdigen.
 - e) Bei **Erlassen** ist zu dokumentieren, warum eine Stundung ausscheidet. Ferner sind die sachlichen oder persönlichen Unbilligkeitsgründe des Einzelfalles zu dokumentieren.

Anlage 1 zur Weisung 201809015
Gültig ab: 18.09.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

DA 8 Bearbeitungsgrundsätze

- (1) Bearbeitungsvorgänge sind **ganzheitlich effektiv** und möglichst **abschließend** zu erledigen.
- (2) Unter ganzheitlicher Bearbeitung wird eine Gesamtberücksichtigung **aller forderungsrelevanten Vertragsgegenstände** der Anspruchsgegnerin bzw. des Anspruchsgegners sowie der Mitglieder innerhalb der Bedarfsgemeinschaft verstanden.
- (3) Unter abschließender Bearbeitung wird eine effektive Vorgehensweise im Sinne von § 7 BHO verstanden. Entscheidungen sind bei **Entscheidungsreife** zu treffen.